

## Sozialrecht

### Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügig entlohn-ten Beschäftigung (sog. „Minijobs“)

**29.11.2012 bap** | Am 25. Oktober 2012 hat der Bundestag das "Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügig entlohn-ten Beschäftigung" beschlossen. Nachdem der Bundesrat dem Gesetzesvorhaben am 23. November 2012 zugestimmt hat, wird es zum 1. Januar 2013 in Kraft treten. Durch das Gesetz werden im Wesentlichen die Verdienstgrenzen für geringfügig entlohnte „Minijobber“ im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IV erhöht und eine Rentenversicherungspflicht für diese Beschäftigungsform eingeführt. Daneben enthält das Gesetz einige Übergangsvorschriften, die danach unterscheiden, ob das geringfügig entlohnte Arbeitsverhältnis vor oder nach dem 31. Dezember 2012 begründet wurde. Darüber hinaus wird die Gesetzesnovelle Auswirkungen auf die Arbeitgeberpflichten haben, über die wir Sie mit diesem BAP Recht ebenfalls informieren.

#### 1. Anhebung der Entgeltgrenzen

Die Verdienstgrenzen für Minijobs werden von 400,00 Euro auf 450,00 Euro und für Midijobs von 800,00 Euro auf 850,00 Euro angehoben. Während eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegt, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 400,00 Euro nicht überschreitet und deshalb der Arbeitnehmer nur Pauschalbeiträge an die Sozialversicherungsträger sowie den Fiskus zahlen muss, ist ein sog. „Midijob“ gegeben, wenn ein Arbeitnehmer in der „Gleitzone“ zwischen 400,01 Euro und 800,00 Euro verdient. Bei einem Midijob muss der Arbeitnehmer nur einen reduzierten Sozialversicherungsbeitrag zahlen, der mit dem erzielten Einkommen ansteigt und bei 800,00 Euro den vollen Arbeitnehmerbeitrag von ca. 20 Prozent ausmacht.

#### 2. Änderung zu Rentenversicherungspflicht mit Befreiungsmöglichkeit

Bezüglich der Rentenversicherungspflicht für Minijobber wird die Opt-in Möglichkeit zu einer Opt-out Möglichkeit umgekehrt. Bisher sind Minijobs für die Arbeitnehmer im Grundsatz rentenversicherungsfrei (vgl. Punkt 1). Lediglich der Arbeitgeber muss einen Pauschalbeitrag in Höhe von 15 % an die Einzugs- und Meldestelle für geringfügig Beschäftigte, die Knappschaft-Bahn-See (sog. Minijob Zentrale), abführen. Der Arbeitnehmer kann jedoch freiwillig die Rentenversicherungsbeiträge auf den vollen Beitragssatz aufstocken. Bei Minijobs, die in Privathaushalten ausgeführt werden, liegen die Pauschalbeiträge des Arbeitgebers erheblich niedriger (5 %), so dass der aufzustockende Arbeitnehmeranteil erheblich höher liegt.

Künftig wird das beschriebene Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt. Für Minijobs, die nach dem 31. Dezember 2012 begründet werden, gilt, dass diese grundsätzlich rentenversicherungspflichtig sind. Der Arbeitnehmer kann sich jedoch hiervon befreien lassen. Bezweckt wird hierdurch eine verbesserte Altersversorgung von Minijobbern.

#### 3. Übergangsvorschriften zu bestehenden und nach Inkrafttreten begründeten Minijobs

Das Gesetz enthält Übergangsvorschriften, die regeln, wie mit Mini- bzw. Midijobs umzugehen ist, die vor und nach dem 31. Dezember 2012 begründet wurden bzw. werden. Folgende Fälle sind zu unterscheiden:

### **a) Bestehende Minijobs**

Für Minijobs, die vor dem 1. Januar 2013 begründet wurden, gilt Folgendes:

#### ■ **Rentenversicherung**

Minijobber, die bisher rentenversicherungspflichtig waren, weil sie durch Antrag auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet haben, bleiben weiterhin rentenversicherungspflichtig. Entsprechend bleiben Minijobber, die bisher rentenversicherungsfrei waren, auch in Zukunft rentenversicherungsfrei.

#### ■ **Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung**

Der Arbeitgeber zahlt auch künftig weiterhin den Pauschalbeitrag, ohne dass hieraus ein eigenes Krankenversicherungsverhältnis für den versicherten Arbeitnehmer entstünde. Eine Arbeitslosenversicherung besteht auch in Zukunft nicht.

### **b) Nach dem 31. Dezember 2012 begründete Minijobs**

Für Minijobs bis zu einer Verdienstgrenze von 450,00 Euro, die nach dem 31. Dezember 2012 begründet werden, gilt Folgendes:

#### ■ **Rentenversicherung**

Bezüglich der Rentenversicherung gilt, dass der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 % trägt. Der Minijobber trägt die Differenz zwischen dem Regelbeitragssatz und dem Pauschalbeitrag. Diese beläuft sich ab dem 1. Januar 2013 auf voraussichtlich 3,9 %. Für den Arbeitnehmer besteht die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen (vgl. Punkt 2). Die Befreiung setzt voraus, dass der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber einen schriftlichen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht übergibt. Der Arbeitgeber hat diesen Antrag zu seinen Lohnunterlagen zu nehmen. Der Arbeitgeber muss das Eingangsdatum zu vermerken. Der Antrag selbst ist nicht an die Minijobzentrale weiterzuleiten. Vielmehr hat der Arbeitgeber der Minijobzentrale lediglich mitzuteilen, dass ein Antrag auf Befreiung von der Sozialversicherungspflicht gestellt wurde und im Rahmen des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung (Datenerfassungs- und -übermittlungsverfahren [DEÜV-Verfahren]) zu übermitteln. Mit den Beitragsgruppen „1“ und „5“ in der zweiten Stelle des Beitragsgruppenschlüssels und der Datumsangabe in dem Feld „Beschäftigungsbeginn in der Anmeldung zur Sozialversicherung“ dokumentiert der Arbeitgeber, ob entweder eine Rentenversicherungspflicht oder eine Befreiung besteht. Die Minijob-Zentrale kann binnen eines Monats nach Eingang der Arbeitgebermeldung widersprechen. Unterlässt sie dies, ist die Befreiung im Normalfall rückwirkend zum ersten Tag des Monats, in dem der Arbeitnehmer den Antrag bei seinem Arbeitgeber gestellt hat, wirksam.

#### ■ **Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung**

Bezüglich der Krankenversicherung bleibt alles wie bisher: Der Arbeitgeber zahlt den Pauschalbeitrag, ohne dass hieraus ein eigenes Krankenversicherungsverhältnis für den versicherten Arbeitnehmer entstünde. Eine Arbeitslosenversicherung besteht, wie auch bisher, nicht.

### **c) Midijobs in der Gleitzone von 400,01 Euro bis 450,00 Euro**

Zum 1. Januar 2013 werden für Midijobs mit einem Verdienst von 400,01 Euro bis 450,00 Euro folgende Änderungen eintreten:

#### ■ **Rentenversicherung**

Ab diesem Zeitpunkt sind Midijobber rentenversicherungspflichtig. Bis zum 31. Dezember 2014 darf von ihnen keinen Antrag auf Befreiung gestellt werden. Unverständlich hieran ist, dass die bestehenden Midijobs, die derzeit einen Verdienst von 400,01 bis 450,00 Euro umfassen, ab dem 1. Januar 2013 in die Verdienstgrenze der Minijobs fallen werden und trotzdem bis Ende 2014 keine Befreiung von der Rentenversicherung erlangen können. Nach Inkrafttreten werden insofern die bereits begründeten Midijobs schlechter behandelt als neu abgeschlossene Minijobs.

**■ Krankenversicherung**

Die Krankenversicherungspflicht besteht fort bis zum 31. Dezember 2014. Etwas anderes gilt nur bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Familienversicherung.

**■ Arbeitslosenversicherung**

Die Arbeitslosenversicherungspflichtigkeit besteht fort bis zum 31. Dezember 2014. Die Midijobber können bei der Agentur für Arbeit einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht stellen, der zum 31. Dezember 2012 Rückwirkung hat, sofern er bis 31. März 2013 gestellt wird. Befreiungsanträge, die nach dem 31. März 2013 gestellt werden, bewirken eine Befreiung erst zum ersten Tag des Folgemonats.

**■ Gleitzone**

Die bisherige Gleitzone-Regelung gilt längstens bis zum 31. Dezember 2014 weiter. Beschäftigungsverhältnisse mit einem Arbeitsentgelt in der Gleitzone begründen also in der Regel die Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Daher ist nicht die Minijob-Zentrale, sondern die jeweilige Krankenkasse des Arbeitnehmers als Einzugsstelle für die Meldungen zur Sozialversicherung und den Einzug der Sozialversicherungsbeiträge zuständig.

**d) Midijob mit Verdienst von 450,01 Euro bis 850,00 Euro ab dem 1. Januar 2013**

Für Midijobs mit einem Verdienst von 450,01 Euro bis 850,00 Euro, die nach dem 31. Dezember 2012 begründet werden, gibt es keine besonderen Änderungen; es erfolgt die Anwendung der Gleitzone-Regelung (vgl. Punkt 1). Arbeitnehmer sind in der sogenannten Gleitzone beschäftigt, wenn ihr regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt zwischen 400,01 Euro und maximal 850,00 Euro liegt und die Grenze von 850,00 Euro im Monat regelmäßig nicht überschritten wird, § 20 Absatz 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) neue Fassung. Grundlegender Unterschied des Minijobs zum Midijob ist, dass eine Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt in der Gleitzone versicherungspflichtig ist. In der Gleitzone zahlen diese sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer. Die Gleitzone-Regelung stellt sicher, dass Arbeitnehmer bei einer nur geringfügigen Überschreitung der 400,00 Euro-Grenze nicht weniger netto bekommen als bei einem 400 Euro-Job. Liegt das Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone, wird für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge nicht auf das tatsächliche Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, sondern ein mittels spezieller Berechnungsformel zu ermittelndes fiktives Arbeitsentgelt. Die Einzelheiten der Berechnung sind in § 163 Absatz 10 Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) geregelt.

Die Regelung zur Gleitzone gilt jedoch nicht für Auszubildende, für Teilnehmer am freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahr sowie für Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst.

In der Rentenversicherung richtet sich die Höhe der erworbenen Anwartschaften nach dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt. Die Gleitzone-Regelung hat zur Folge, dass hierbei dann auch nur das reduzierte Arbeitsentgelt zugrunde gelegt werden kann. Der Arbeitnehmer kann jedoch auf die Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts verzichten und den vollen Arbeitnehmeranteil entrichten. In diesem Fall werden dann auch für die Zeiten innerhalb der Gleitzone vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung erworben.

**e) Vor dem 1. Januar 2013 begründete Midijobs**

Bei Midijob-Arbeitsverhältnissen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden, erfolgt eine am Bruttoentgelt orientierte Differenzierung: Bei einem Midijob mit einem Bruttoentgelt von 450,01 € bis 800,00 € werden keine besonderen Änderungen eintreten; auch hier erfolgt die Anwendung der Gleitzone-Regelung. Midijobs mit einem Bruttoentgelt von 800,01 € bis 850,00 € fallen auch künftig nicht unter die Gleitzone-Regelung. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Midijobber gegenüber ihrem Arbeitgeber bis zum 31. Dezember 2014 die Anwendung der Gleitzone-Regelung erklären, die dann nur mit Wirkung für die Zukunft eintritt.

#### 4. Wegfall von § 2 Absatz 1 Satz 4 Nachweisgesetz (NachwG)

§ 2 Absatz 1 Satz 4 NachwG entfällt nach dem 31. Dezember 2012 ersatzlos. Hiernach ist es derzeit noch erforderlich, Minijobber im Arbeitsvertrag darauf hinzuweisen, dass sie auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten können. Versäumt der Arbeitgeber diesen Hinweis und es erwächst dem Arbeitnehmer hieraus ein Schaden, kann dieser unter Umständen den Schaden gegenüber dem Arbeitgeber geltend machen (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 15.6.2010, 3 AZR 861/08). Dies ändert sich ab dem 1. Januar 2013.

#### 5. Bewertung und Ausblick

Die bevorstehende Gesetzesänderung ist deshalb begrüßenswert, weil die durchschnittlichen Löhne und Gehälter in den letzten 10 Jahren gestiegen sind, während die Höchstgrenzen für Minijobs und Midijobs seit 2003 unverändert blieben. Mit dem Gesetzentwurf sollen die Verdienstgrenzen an die allgemeine Lohnentwicklung angepasst werden.

Zudem soll die soziale Absicherung geringfügig Beschäftigter erhöht werden, indem die Versicherungspflicht geringfügig Beschäftigter in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Regel wird.

Arbeitgeber und Minijobber werden demnächst von der Minijobzentrale angeschrieben und über die Gesetzesänderung informiert. Der mit den Gesetzesnovelle verbundene Erfüllungsaufwand für Arbeitgeber ist überschaubar: Die Erfassungsbögen für die Aufnahme der Stammdaten der geringfügig entlohnt Beschäftigten sind einmalig um ein Feld zur Erfassung der Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung bei Mehrfachbeschäftigung zu ergänzen, da in diesen Fällen die Befreiung für alle gleichzeitig bestehenden Beschäftigungsverhältnisse gilt.

Unter folgendem Link gelangen Sie zur Internetpräsenz der Minijobzentrale, auf der Sie weitere Informationen abrufen können:

[http://www.minijob-zentrale.de/DE/0\\_Home/node.html](http://www.minijob-zentrale.de/DE/0_Home/node.html)

Im Anhang zum BAP Recht erhalten Sie die BT-Drs. 17/10773 vom 25. September 2012.

